

# Anlage 2 Vergütungsvereinbarung

zum
Vertrag nach § 125a SGB V
über die Heilmittelversorgung mit erweiterter
Versorgungsverantwortung
in der Ergotherapie und deren Vergütung
vom 01.04.2024



### A. Vergütungsliste nach § 125a SGB V

#### Schlüssel "Leistungserbringergruppe":

Leistungserbringer gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 SGB V: 26 00 502 = Ergotherapie

#### Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben!

#### Heilmittelpositionsnummern:

Bitte beachten Sie die neuen Positionsnummern für den Vertrag nach § 125a SGB V 1. Stelle

5 = LE gemäß § 124 Absatz 1 SGB V für Ergotherapie

Bitte im maschinellen Datenaustausch angeben!

Für Behandlungen, die ab dem 01.10.2025 erbracht werden und die Kriterien gemäß § 125a SGB V dieses Vertrages erfüllen, sind die folgenden Preise abzurechnen:

Pos Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis in Euro	Zuzahlung in Euro
54003	Analyse des ergotherapeutischen Bedarfs zum Vertrag nach § 125a SGB V (Diese Position ist je Blankoverordnung bei Therapiebeginn einmal abrechenbar)	47,69	4,77
54503	Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung (Für den besonderen Aufwand der Leistungserbringenden bei der Versorgung der Patienten/-innen im Rahmen einer Blankoverordnung) Insbesondere für:  - den erhöhten Aufwand zur Steuerung des Ablaufs der Versorgung sowie die Sicherung der Versorgungsqualität  - den erhöhten Aufwand für die Dokumentation des Versorgungsablaufs  - den erhöhten Aufwand für intra- und interprofessionelle Beratungen	98,59	
54142	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90



54162	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90
54144	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90
54164	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90
54145	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90
54165	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90
54147	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90
	Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann zweimal pro Blankoverordnung erbracht werden. Die durchgeführten ZI sind in dem Ampelsystem inkludiert.		
54167	Motorisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V		
	(1 Zeitintervall = 15 Minuten)	18,98	1,90
	Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann zweimal pro Blankoverordnung erbracht werden. Die durchgeführten ZI sind in dem Ampelsystem inkludiert.		



	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld zum Vertrag nach § 125a SGB V		
54149	(1 Zeitintervall = 15 Minuten)	19,04	1,90
	Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann zweimal pro Blankoverordnung erbracht werden. Die durchgeführten ZI sind in dem Ampelsystem inkludiert.		
54169	Psychisch-funktionelle Behandlung: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	19,04	1,90
	Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann zweimal pro Blankoverordnung erbracht werden. Die durchgeführten ZI sind in dem Ampelsystem inkludiert.		
	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld zum Vertrag nach § 125a SGB V		
54152	(1 Zeitintervall = 15 Minuten)	19,04	1,90
	Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann zweimal pro Blankoverordnung erbracht werden. Die durchgeführten ZI sind in dem Ampelsystem inkludiert.		
	Ergoth. Hirnleistungstraining: Einzelbehandlung bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V		
54172	(1 Zeitintervall = 15 Minuten)	19,04	1,90
	Die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld kann zweimal pro Blankoverordnung erbracht werden. Die durchgeführten ZI sind in dem Ampelsystem inkludiert.		



54245	Motorisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	15,18	1,52
54265	Motorisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	15,18	1,52
54247	Ergoth. Hirnleistungstraining: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	15,18	1,52
54267	Ergoth. Hirnleistungstraining: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	15,18	1,52
54248	Psychisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	15,18	1,52
54268	Psychisch-funktionelle Behandlung: Parallelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	15,18	1,52
54249	Motorisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	6,65	0,67



54269	Motorisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	6,65	0,67
54251	Ergoth. Hirnleistungstraining: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	6,65	0,67
54271	Ergoth. Hirnleistungstraining: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	6,65	0,67
54252	Psychisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	6,65	0,67
54272	Psychisch-funktionelle Behandlung: Gruppenbehandlung (3 - 6 Patienten) als telemedizinische Leistung zum Vertrag nach § 125a SGB V (1 Zeitintervall = 15 Minuten)	6,65	0,67
54341	Thermische Anwendung (Wärme oder Kälte) zum Vertrag nach § 125a SGB V	8,51	0,85
54445	Ergotherapeutische temporäre Schiene: Herstellung, Anpassung und Korrektur temporärer Schienen ohne Kostenvoranschlag bis 400,00 € zum Vertrag nach § 125a SGB V		
	Bis zu zwei unterschiedliche Schienen sind je Schiene bis zur Kostenvoranschlagsgrenze pro Blankoverordnung abrechenbar.		
54446	Ergotherapeutische temporäre Schiene: Herstellung, Anpassung und Korrektur temporärer Schienen nach Kostenvoranschlag ab 400,01 € zum Vertrag nach § 125a SGB V		



59741	Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die Verordnende oder den Verordnenden zum Vertrag nach § 125a SGB V	1,20	
59972	Mehraufwand für die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld zum Vertrag nach § 125a SGB V		
	Eine Abrechnung ist nur in Kombination mit den Positionsnummern 54147, 54149, 54152 möglich. Sofern die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde, kann die Position 59972 nicht abgerechnet werden.	27,56	2,76
59973	Hausbesuch inclusive Wegegeld (Einsatzpauschale) zum Vertrag nach § 125a SGB V Die Position 59973 kann je Versicherte oder je Versicherten nur einmal je Tag in Ansatz gebracht werden.	27,56	2,76
59974	Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft inclusive Wegegeld (Einsatzpauschale) zum Vertrag nach § 125a SGB V		
	Die Position 59974 ist auch beim Besuch nur einer einzelnen Person abzurechnen. Der Begriff "soziale Einrichtung" in der Beschreibung zu Position 59974 bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger Personen oder von Personen mit Behinderung dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Einrichtungen für die Kurzzeit- und Tagespflege. Weiter sind dies Wohnformen, die auf die medizinische, soziale und therapeutische Betreuung schwerkranker und/oder älterer und/oder pflegebedürftiger Personen ausgelegt sind, dazu gehören u.a. auch Hospize, Unterkünfte für Ordensschwestern.	17,97	1,80

## B. Abrechnung der Leistungen und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Der Umfang der vergüteten Leistung besteht aus
  - a) der Durchführung der Maßnahmen mit der oder dem Versicherten (Pos.-Nr. 54003 54341) (= Therapiezeit) und
  - b) der Vor- und Nachbereitung (inkl. Verlaufsdokumentation).



Beide Leistungsbestandteile werden in Zeitintervallen (ZI) aufgeführt. Gemäß der Anlage 1 (indikationsspezifische Anlage) kann pro Behandlungstermin ein Zeitintervall für Vor- und Nachbereitung, Verlaufsdokumentation durchgeführt und abgerechnet werden. In den vereinbarten Zeitintervallen gemäß "Ampelsystem" sind die ZI für die Durchführung der Therapie und die ZI für Vor- und Nachbereitung, Verlaufsdokumentation inkludiert.

Die in der Vergütungsliste angegebenen Preise gelten je behandelte Versicherte oder je behandelten Versicherten. An die Versicherten dürfen ausschließlich Leistungen gemäß der Anlage 1 (indikationsspezifische Anlage) abgegeben werden. Die Durchführung einer Therapie darf nur wie in der HeilM-RL oder in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 im Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V) beschriebenen Form erfolgen, sofern keine abweichenden Regelungen vereinbart wurden.

- (2) Für die Ergotherapeutische temporäre Schiene: Herstellung, Anpassung und Korrektur temporärer Schienen nach Kostenvoranschlag ab 400,01 € (54446) sind folgende Mindestinhalte auf dem Kostenvoranschlag anzugeben:
  - a) Art/Bezeichnung der Schiene und ggf. Lokalisation oder Bezeichnung der Finger
  - b) Materialaufwand
  - c) Arbeitsaufwand je begonnene 15 Minuten

Die Höhe der endgültigen Abrechnung kann um bis zu 10% des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrags abweichen.

Darüberhinausgehende Leistungen wie z.B. das Erstellen eines Kostenvoranschlages, die Indikations- und Funktionsüberprüfung, Beratungen und Kontrollen sind mit der im Zusammenhang verordneten Haupt- bzw. Therapieleistung (Motorisch-funktionelle oder Sensomotorisch-perzeptive Behandlung) zu erbringen und Bestandteil der Vergütung. Dies schließt auch weitere Kosten für z.B. Fort- und Weiterbildungen, Rufbereitschaft, Wochenenddienste, Kosten der Kalkulation, Stellungnahmen und dergleichen ein.

- (3) Mit den in der Vergütungsliste angegebenen Vergütungssätzen sind alle im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten ergotherapeutischen Leistung erforderlichen Aufwendungen abgegolten (Endpreis).
- (4) Von der Zuzahlung ist nur der gesetzlich festgelegte Personenkreis befreit. Auf die ergotherapeutische temporäre Schiene (54445 und 54446), die Übermittlungsgebühr für Mitteilung/Bericht an die Verordnende oder den Verordnenden (59741) und den Pauschalen Aufwand bei der erweiterten Versorgungsverantwortung (54503) werden keine Zuzahlungen erhoben.

Gültig ab 01.10.2025 Seite 8 von 10



- (5) Die Aufwendungen für verordnete Hausbesuche werden in Form von Pauschalen vergütet. Für Hausbesuche im häuslichen Umfeld der oder des Versicherten kann die Gebührenposition 59973 abgerechnet werden. Bei Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft ist die Gebührenposition 59974 abrechnungsfähig.
- (6) Die Positionen 59973 und 59974 sind für eine Behandlung nicht zusammen abrechenbar und können je Versicherte oder je Versicherten nur einmal täglich in Ansatz gebracht werden. Sofern der Praxissitz der oder des zugelassenen Leistungserbringenden und der Ort der Leistungserbringung identisch sind (z. B. innerhalb einer sozialen Einrichtung/einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), ist ein Hausbesuch nicht abrechnungsfähig. Die Durchführung des Hausbesuches (HB) ist auf dem Verordnungsblatt unter Angabe des Datums der Ausführung, zusammen mit der durchgeführten Leistung von der oder dem Versicherten zu bestätigen.
- (7) Für den Mehraufwand für die Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld ist für den Hausbesuch die Gebührenposition 59972 abrechnungsfähig. Eine Abrechnung ist nur in Kombination mit den Positionsnummern 54147, 54149, 54152 möglich. Sofern die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde, kann die Position 59972 nicht abgerechnet werden.
- (8)Die Vergütungssätze gelten für Behandlungen, die ab dem 01.10.2025 erbracht die Kriterien für eine Verordnung mit Versorgungsverantwortung gemäß § 125a SGB V erfüllen. Diese dürfen frühestens zum 01.10.2025 erstmals abgerechnet werden. Sofern die Preise aus Anlage 2 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Ergotherapie und deren Vergütung durch die Vertragsparteien oder durch Festsetzung der Schiedsstelle nach § 125 Absatz 5 SGB V angepasst werden, führt dies auch zur Anpassung der sich aus dieser Anlage 2 zum Vertrag nach § 125a SGB V ergebenden Preise. Die Preisanpassung erfolgt in derselben prozentualen Höhe. Die Anpassung der Preise aus dieser Anlage 2 zum Vertrag nach § 125a SGB V wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anpassung der Preise der Anlage 2 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V wirksam wird. Die so angepassten Preise aus dieser Anlage 2 zum Vertrag nach § 125a SGB V werden jeweils durch den GKV-Spitzenverband aktualisiert und veröffentlicht.



- (9) Diese Vergütungsliste tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Diese Anlage kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.03.2026 schriftlich gekündigt werden. Diese Anlage kann durch den GKV-Spitzenverband einerseits oder andererseits durch alle leistungserbringerseitigen Vertragspartner gemeinsam gekündigt werden.
- (10) Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Wirksamkeit des Vertrages nach § 125a SGB V.
- (11) Nach Kündigung dieser Anlage gilt diese fort, bis eine neue Anlage in Kraft tritt.